

Studienreglement über die Studiengänge Höhere Fachschule (HF) Kindheitspädagogik und Arbeitsagogische Leitung der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (Reglement HF Soziales)

vom 11.05.2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **414.300**

Geändert: –

Aufgehoben: 414.300 | 414.310

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG) und seine Verordnung vom 19. November 2003 (BBV);

eingesehen die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF);

eingesehen die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV);

eingesehen die Rahmenlehrpläne des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), die für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen "Kindheitspädagogik HF" und "Arbeitsagogische Leitung HF" gelten;

eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008 (EGBBG) und seine Verordnung vom 9. Februar 2011 (VOEGBBG);

eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis vom 16. November 2012;

auf Antrag des für die Bildung zuständigen Departements,

verordnet:¹⁾

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Rahmenbestimmungen für die Ausbildungen fest, die zu den von der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (nachfolgend: HES-SO Valais-Wallis) verliehenen Titeln "diplomierter Kindheitspädagoge HF" und "diplomierter Leiter Arbeitsagogik HF" führen. Für die Organisation der Ausbildungen ist der Fachbereich Soziale Arbeit (nachfolgend: Schule) verantwortlich.

² Es gilt für alle Studierenden und Kandidaten der HES-SO Valais-Wallis, die einen Ausbildungstitel der HF-Studiengänge "Kindheitspädagogik HF" oder "Leiter Arbeitsagogik HF" anstreben.

³ Es regelt insbesondere die Organisation der Ausbildungen, die Promotion und die Rechtsmittelwege.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement werden gegebenenfalls in spezifischen Reglementen präzisiert.

Art. 2 Status der Studierenden

¹ Als HF-Studierende gilt, wer in eine der beiden in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Studienrichtungen zugelassen wird, um dort einen Titel zu erwerben.

² Der Status als Studierende gilt ab dem ersten Tag der Ausbildung und berechtigt zur Ausstellung eines Studierendenausweises, der die Gültigkeitsdauer angibt.

³ Die Daten über den Ausbildungsweg jedes Studierenden von der Zulassung bis zum Verlust des Studierendenstatus werden im Informationssystem der Schule verwaltet.

¹⁾ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 3 Ausbildungsmodalitäten und -dauer

¹ Es werden 2 Ausbildungsmodalitäten angeboten:

- a) berufsbegleitende Ausbildung (dual): sie umfasst die theoretische und die praktische Ausbildung. Der Studierende absolviert die praktische Ausbildung in einer beruflichen Tätigkeit des entsprechenden Berufs mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent;
- b) Vollzeitausbildung (mit Praktika): sie umfasst die theoretische und die praktische Ausbildung. Die praktische Ausbildung ist in 3 Praktika organisiert, die im entsprechenden Beruf absolviert werden und ein Modul bilden.

² Die Ausbildungen dauern:

- a) 4 Semester (3'600 Stunden) für Studierende, die mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis in diesem Bereich oder einem als gleichwertig anerkannten Titel zugelassen werden;
- b) 6 Semester (5'400 Stunden) für Studierende, die mit einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II oder einem als gleichwertig anerkannten Titel zugelassen werden;
- c) zwischen 3 und 4 Semestern (zwischen 2'400 und 3'600 Stunden) für Studierende, die mit einer Anerkennung von Bildungsleistungen zugelassen werden;
- d) 2 Semester (1'800 Stunden) für Studierende, die mit einem HF-Diplom des Fachbereichs zugelassen werden, einschliesslich des Abschlussqualifikationsprozesses.

³ Die maximale Studiendauer beträgt 10 Semester für die Ausbildungen von 6 Semestern, 8 Semester für die Ausbildungen von 4 Semestern und 4 Semester für die Ausbildungen von 2 und 3 Semestern. Diese Dauer umfasst nicht die Unterbrechungszeiten, die sich aus den Beurlaubungen nach Artikel 19 ergeben.

⁴ Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen gewährt werden. Über Anträge auf Verlängerung entscheidet die Schuldirektion auf Vorschlag des Studiengangleiters.

Art. 4 Unterrichtssprache

¹ Die Unterrichtssprache ist Französisch.

Art. 5 Qualität

¹ Die HF-Studiengänge wenden das Qualitätssystem der HES-SO Valais-Wallis an.

2 Zulassung

Art. 6 Verfahren

¹ Die Schule legt in einem Ausführungsreglement, welches vom für die Bildung zuständigen Departement des Staates Wallis (nachfolgend: Departement) vorgängig geprüft wird, das Zulassungsverfahren fest.

² Das Departement legt, auf Vorschlag der Schule, die Anzahl der Ausbildungsplätze in jedem der beiden Ausbildungsgänge fest.

3 Organisation der Ausbildungen

Art. 7 Prinzip

¹ Die Ausbildungsprogramme entsprechen einer Umsetzung der Rahmenlehrpläne (nachfolgend: RLP) auf Stufe der Schule.

² Die Ausbildungen sind in Modulen organisiert, die sich an den, im RLP des jeweiligen Studiengangs, definierten Kompetenzen orientieren.

³ Die Ausbildung ist nach dem Prinzip des integrativen Wechsels organisiert, der es ermöglicht, Theorie und Praxis miteinander zu verbinden.

⁴ Die Ausbildungsprogramme werden vom Direktionsrat der Schule beschlossen und den Studierenden vor Beginn ihres Studiums mitgeteilt.

Art. 8 Module

¹ Die Ausbildungen umfassen Module für den Unterricht, die praktische Ausbildung und ein Modul für die Abschlussqualifikation.

² Für jedes Modul wird eine vom Studiengangsleiter validierte Beschreibung erstellt, die den Studierenden spätestens zu Beginn des Moduls mitgeteilt wird.

³ Eine Modulbeschreibung enthält mindestens:

a) die angestrebten Kompetenzen und Prozesse,

- b) die pädagogischen Ziele und Modalitäten,
- c) die Lehrinhalte,
- d) das Semester, in dem das Modul stattfindet und die Dauer des Moduls,
- e) die Anforderung, dass das Modul besucht werden muss,
- f) die Modalitäten der Bewertung und Validierung,
- g) die Modalitäten der Nachprüfungen, sofern diese vorgesehen sind,
- h) die Modalitäten der Wiederholung.

⁴ Die Module können für beide Studiengänge gemeinsam sein.

⁵ Ausnahmsweise kann die Schuldirektion nach der Veröffentlichung über eine Änderung der Modulbeschreibungen entscheiden. In diesem Fall sorgt sie für die Mitteilung an die Studierenden.

Art. 9 Berufspraxis

¹ Die Berufspraxis wird durch die geltenden Bestimmungen der Schule (nachfolgend: Bestimmungen) und seine 2 Vertragsstufen geregelt:

- a) die Vereinbarung mit der Partnerinstitution der Berufspraxis, welche die Unterschriften der Direktion der Partnerinstitution, des Praxisausbildners, des Studierenden und der Schuldirektion erfordert;
- b) die pädagogische Dreiervereinbarung, die die Unterschriften des Praxisausbildners, des Studierenden und des Studiengangleiters der Schule erfordert.

² Die Praxisausbildungsperioden werden grundsätzlich in den Institutionen absolviert, die sich dem System angeschlossen haben.

³ Während der Dauer der Ausbildung muss der Studierende in seiner beruflichen Praxis von einem qualifizierten Praxisausbildner (PA) betreut werden.

⁴ Die Berufspraxis umfasst eine pädagogische Aufsicht von 12 Stunden, welche in Ausnahmefällen auf bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden kann.

Art. 10 Studienkalender

¹ Der Studienkalender legt insbesondere den Beginn und die Dauer des Jahres fest und wird vom Direktionsrat der Schule verabschiedet.

4 Bewertung, Promotion und Zertifizierung

Art. 11 Bewertung

¹ Die Beurteilung der Module wird durch eine Note von A bis F oder durch eine Evaluation erfüllt/nicht erfüllt ausgedrückt.

² Bei der Verwendung der Notenskala gilt die folgende Beurteilungsskala:

- A Ausgezeichnet
- B Sehr gut
- C Gut
- D Befriedigend
- E Genügend
- F Nicht bestanden

Art. 12 Teilnahme an den Evaluationen

¹ Die Teilnahme an den Evaluationen ist obligatorisch. Jede Abwesenheit muss mit einem ärztlichen Zeugnis oder einem offiziellen Dokument begründet werden.

² Bei gerechtfertigter Abwesenheit wird der Studierende zu neuen Evaluationen eingeladen, die an einem von der Studiengangsleitung festgelegten Datum stattfinden.

³ Bei unentschuldigter Abwesenheit oder nicht fristgerechter Abgabe der Arbeiten wird ein Nichtbestehen verbucht.

Art. 13 Nachprüfung

¹ Ein Modul, bei dem die Bewertung der Evaluation F lautet, ist Gegenstand einer Nachprüfung, sofern diese in der Modulbeschreibung explizit vorgesehen ist.

² Die Modalitäten der Nachprüfung (Zusatzprüfung oder Zusatzarbeit) werden in der Modulbeschreibung präzisiert.

³ Ein Studierender, der eine Nachprüfung erfolgreich absolviert, erhält für das Modul die Bewertung E.

⁴ Wenn die Ergebnisse der Nachprüfung ungenügend sind, kann der Studierende das Modul unter den in der Modulbeschreibung genannten Bedingungen wiederholen.

⁵ Ein wiederholtes Modul kann nicht Gegenstand einer Nachprüfung sein.

Art. 14 Wiederholung

¹ Der Studierende, der ein Modul nicht bestanden hat, muss es baldmöglichst wiederholen.

² Die Modalitäten der Wiederholung werden in der Modulbeschreibung präzisiert.

³ Jedes Modul kann nur einmal wiederholt werden. Abbrüche werden als Nichtbestehen gewertet.

Art. 15 Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Bei zweimaligem Nichtbestehen eines Moduls, das als obligatorisch für den Erwerb des entsprechenden Ausbildungsprofils definiert ist, wird der Studierende vom Studiengang ausgeschlossen.

² Studierende werden ebenfalls vom Studiengang ausgeschlossen, wenn sie die für den Erwerb des Titels erforderlichen Module nicht innerhalb der nach Artikel 3 festgelegten maximalen Ausbildungsdauer bestanden haben.

³ Der Entscheid über den Ausschluss wird dem Studierenden von der Schulleitung schriftlich mitsamt Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Art. 16 Promotion

¹ Um von einem Jahr zum anderen promoviert zu werden, muss der Studierende in den Modulen die Bewertung "erfüllt" oder ein Ergebnis zwischen A und E erhalten haben.

Art. 17 Titel

¹ Der Studierende, der alle Module und die Berufspraxis in der vorgegebenen Zeit bestanden hat, erhält den Titel, der im RLP seines Studiengangs festgelegt ist, d. h.:

- a) "dipl. Kindheitspädagogin HF", "dipl. Kindheitspädagoge HF;
- b) "dipl. Leiterin Arbeitsagogik HF", "dipl. Leiter Arbeitsagogik HF".

5 Rechte und Pflichten der Studierenden

Art. 18 Besuch der Ausbildung und Kurzaufenthalt

¹ Die Anforderungen bezüglich dem Besuch der Ausbildung sind in den Modulbeschreibungen festgehalten.

² Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Tagen aus gesundheitlichen Gründen, muss der Studierende innerhalb von 7 Tagen nach Beginn des Ausfalls ein ärztliches Zeugnis vorlegen.

³ Ein ordnungsgemäss begründeter Kurzaufenthalt kann in Ausnahmefällen durch den Studiengangsleiter bewilligt werden.

Art. 19 Langfristiger Urlaub

¹ Studierende, die eine Unterbrechung ihrer Ausbildung mit der Absicht planen, diese zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufzunehmen, können einen Urlaub beantragen. Die Schuldirektion entscheidet über den Antrag.

² Ein Urlaub kann für einen Zeitraum von einem Semester oder einem Jahr gewährt werden.

³ Die Gewährung eines Urlaubs kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden. Die kumulierte Gesamtdauer der Beurlaubungen darf 2 Jahre nicht überschreiten.

Art. 20 Einschreibegebühr

¹ Die Einschreibegebühr ist für jede Neueröffnung eines Bewerbungs dossiers für eine HF-Ausbildung gemäss Artikel 1 des vorliegenden Reglements zu entrichten.

² Die Höhe der Gebühr beträgt 150 Franken pro Zulassungsverfahren.

³ Dieser Betrag kann nicht zurückerstattet werden.

⁴ Die Nichtbezahlung der Einschreibegebühr hat die Ungültigkeit der Einschreibung des Kandidaten zur Folge.

Art. 21 Gebühr für die Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen

¹ Eine Gebühr wird von Kandidaten über 22 Jahren erhoben, die eine Ausnahme von der Anforderung eines EFZ oder eines als gleichwertig erachteten Titels beantragen, um die Gleichwertigkeit zu prüfen.

² Die Höhe der Gebühr beträgt 300 Franken, zusätzlich zur Einschreibgebühr.

³ Dieser Betrag kann nicht zurückerstattet werden.

⁴ Die Nichtbezahlung der Gebühr für die Abweichung von den Zulassungsbedingungen hat die Ungültigkeit der Einschreibung des Kandidaten zur Folge.

Art. 22 Studiengebühr

¹ Die Studiengebühr wird auf 500 Franken pro Semester festgesetzt.

² Die Studiengebühr wird nicht zurückerstattet.

³ Wird die Studiengebühr nicht fristgerecht bezahlt, führt dies zum Abbruch der Ausbildung.

⁴ Jeder, wegen Nichtbezahlung ausgeschlossene Studierende, ist verpflichtet, seine Schuld im Falle eines neuen Zulassungsgesuchs vorgängig zu begleichen.

Art. 23 Beiträge zu den Studienkosten

¹ Studienkostenbeiträge zur Deckung der folgenden Leistungen werden halbjährlich erhoben:

- a) Kursgebühren von 200 Franken (Studienunterlagen), und
- b) andere Leistungen von 75 Franken (gemäss spezifischem Reglement).

² Der Studienbeitrag, der für die von den Ausbildungen erbrachten Leistungen erhoben wird, ist fristgerecht zu entrichten.

Art. 24 Versicherungen

¹ Die Studierenden sind dafür verantwortlich, die von der Gesetzgebung verlangten Versicherungen abzuschliessen.

Art. 25 Studierendenverband

¹ Die Studierenden können sich zu einem Verband zusammenschliessen. Dieser muss für die Gesamtheit der Studierenden repräsentativ sein.

² Der Verband wird gegebenenfalls bei Entscheidungen, die das Studium und das Leben an der Schule betreffen, in geeigneter Weise konsultiert.

³ Der Verband organisiert sich selbst und arbeitet autonom. Seine Beziehungen zur Schule werden in einer Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt.

Art. 26 Berufs- und Amtsgeheimnis - Persönlichkeitsrechte

¹ Die Studierenden sind zur Wahrung des Berufs- und/oder Amtsgeheimnisses verpflichtet.

² Die Studierenden sind verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte, einschliesslich des Rechts am eigenen Bild und des Rechts auf Ehre der Personen, mit denen sie im Rahmen der Ausbildung in Kontakt kommen, zu respektieren.

Art. 27 Zugänglichkeit von Dokumenten

¹ Die Reglemente, die RLP, die Ausbildungsprogramme, der Studienkalender, die Modulbeschreibungen und das Lehrmaterial werden den Studierenden zugänglich gemacht.

6 Disziplinarische Elemente

Art. 28 Betrug

¹ Jeder Betrug einschliesslich Plagiat oder Betrugsversuch insbesondere bei den Evaluationsarbeiten, den Prüfungen und der abschliessenden Qualifikationsarbeit führt zum Nichterwerb des Moduls oder sogar zur Ungültigkeit des Titels und kann mit einer der in Artikel 29 vorgesehenen Sanktionen geahndet werden.

² Die Verwendung falscher Titel, Zertifikate oder falscher Informationen durch die Studierenden führt zur Annullierung früherer Entscheidungen und zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 29 Sanktionen

¹ Studierende, die gegen die Regeln und Gepflogenheiten verstossen, werden je nach Schweregrad des Verstosses mit folgenden Disziplinarmassnahmen geahndet:

- a) Verwarnung;
- b) vorübergehender Ausschluss;
- c) Ausschluss aus dem Studiengang.

² Vor der Verhängung einer Sanktion ist der Studierende anzuhören.

³ Die Schuldirektion spricht die Sanktion nach Vormeinung des Studiengangleiters aus.

⁴ Der Entscheid wird dem Studierenden schriftlich mitsamt Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

7 Abschluss des Studiums und Rechtsmittelwege

Art. 30 Abbruch

¹ Als Studiumsabbrecher gilt ein Studierender, der seine Absicht schriftlich gegenüber der Schule bekundet:

- a) wird der Abbruch spätestens innerhalb der ersten 2 Wochen des Semesters mitgeteilt, wird das Semester nicht an die Studiendauer angerechnet;
- b) wird der Abbruch nach den ersten 2 Wochen des Semesters mitgeteilt, wird das Semester angerechnet.

² Als Studiumsabbrecher gilt ein Studierender, der trotz einer an die letzte bekannte Adresse gesandten Mahnung, nicht innerhalb der festgelegten Fristen an den Kursen oder an den Evaluationen teilnimmt.

³ Jedes abgebrochene Modul ist Gegenstand einer Benotung.

⁴ Ein Studierender, der seine Ausbildung abgebrochen hat, kann diese ohne Karenzfristen wiederaufnehmen, unter Vorbehalt des Entscheids gemäss Artikel 32 Absatz 2 und des erfolgreichen Abschlusses des gesamten Zulassungsverfahrens. Im Falle einer Zulassung kann der Studierende einen Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen gemäss den im spezifischen Reglement beschriebenen Modalitäten stellen.

Art. 31 Abschluss des Studiums

¹ Als abgeschlossen gilt das Studium für den Studierenden, welcher:

- a) den Titel erworben hat;
- b) wegen Misserfolgs ausgeschlossen wird;
- c) infolge Disziplinar massnahmen ausgeschlossen wird;
- d) die Kursgebühren und Beiträge zu den Studienkosten nach zwei Mahnungen nicht bezahlt hat;
- e) die Ausbildung abgebrochen hat.

² Der Entscheid über den Abschluss des Studiums zieht in den unter den Buchstaben b und c von Absatz 1 dieses Artikels genannten Fällen, ein Verbot der Wiederaufnahme des Studiums in dem Studiengang während eines Zeitraums von 3 Jahren nach sich. Im Falle einer Disziplinarstrafe, die ein schweres Vergehen darstellt und/oder eines gerichtlichen Entscheids kann das Verbot der Wiederaufnahme des Studiums von der Schuldirektion über die vorgesehene Dauer hinaus verlängert werden. Was die Buchstaben d und e betrifft, so wird die Situation von Fall zu Fall geprüft.

³ Der Entscheid über den Abschluss des Studiums hat die sofortige Ungültigkeit des Studierendenausweises zur Folge.

⁴ Nach dem Entscheid über den Studienabschluss stellt die Schule dem Studierenden ein Zeugnis mit den Evaluationen zu.

⁵ Nach einem zweiten Misserfolg im gleichen Studiengang ist eine erneute Zulassung ausgeschlossen.

⁶ Im Falle einer Wiederaufnahme der Ausbildung ist der Studierende verpflichtet, sich einem neuen Zulassungsverfahren zu unterziehen.

Art. 32 Rechtsmittelwege

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

² Die Studierenden können innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheids bei der Schuldirektion Einsprache erheben.

³ Gegen den Einspracheentscheid der Schuldirektion kann innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

8 Schlussbestimmungen

Art. 33 Übergangsbestimmungen

¹ Studierende, die ihre Ausbildung in den Studiengängen HF Soziales vor dem 1. August 2022 begonnen haben, bleiben dem Studienreglement für die HF-Studiengänge (Höhere Fachschule) für Soziales Wallis vom 18. Dezember 2013 und dem Beschluss vom 30. Oktober 2013 betreffend die Studiengebühren, die von den Studierenden der HF-Studiengänge (Höhere Fachschule) für Soziales im Wallis erhoben werden, unterstellt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass Studienreglement für die HF-Studiengänge (Höhere Fachschule) für Soziales Wallis vom 18.12.2013¹⁾ (Stand 01.09.2013) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass Beschluss betreffend die Studiengebühren, die von den Studierenden der HF-Studiengänge (Höhere Fachschule) für Soziales im Wallis erhoben werden vom 30.10.2013²⁾ (Stand 01.09.2013) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Rechtserlass tritt auf den 1. August 2022 in Kraft.

Sitten, den 11. Mai 2022

Der Präsident des Staatsrates: Roberto Schmidt
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹⁾ [SGS 414.300](#)

²⁾ [SGS 414.310](#)